

## **Beschluss 2024/III**

### **Einführung eines generellen dritten Versuchs bei der Ersten Juristischen Prüfung**

1. Der Deutsche Juristen-Fakultätentag empfiehlt – gegebenenfalls im Sinne einer Experimentierklausel – eine Änderung von § 5d Abs. 5 S. 1 DRiG dahingehend, dass die staatliche Pflichtfachprüfung zwei statt nur einmal wiederholt werden kann. § 5d Abs. 5 S. 4 DRiG betreffend eine Wiederholung zur Notenverbesserung bliebe davon unberührt.

2. Die Einführung eines regulären dritten Versuchs könnte das Studium attraktiver machen, den Studierenden die Angst vor dem zweiten Versuch als „letzte Chance“ nehmen und sie vom Druck befreien, den Freischuss auch ohne hinreichende Vorbereitung wahrzunehmen, nur um sich die Möglichkeit eines dritten Versuchs zu eröffnen. Somit ist diese geeignet, den psychischen Druck auf die Studierenden zu mindern, den beeinträchtigenden Ängsten vor einem Scheitern entgegenzuwirken und die Gestaltungsfreiheit des Studiums zu verstärken.